**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 29 (1932)

**Heft:** 4

**Artikel:** Unterstützungsklage des Vaters gegen eine verheiratete, in Güterverbindung lebende Tochter

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837423

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 22.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## Unterstützungsklage des Vaters gegen eine verheiratete, in Güterverbindung lebende Tochter.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselstadt vom 8. Dezember 1931.)

I. Ein in Berlin wohnhafter, erwerbsunfähig gewordener Vater, deutscher Staatsangehöriger, erhob gegen seine in Basel mit einem Schweizer verheiratete, in Güterverbindung lebende Tochter beim Regierungsrat Klage auf Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von 100 Fr., da die Genannte vermöglich und zu dieser Beitragsleistung imstande sei.

Die Beklagte bestritt in erster Linie die Aktivlegitimation des Klägers; denn da dieser vom Wohlfahrtsamt in Berlin unterstützt werde, sei nur diese Behörde zur Klage legitimiert. Materiell sei die Klage unbegründet; einerseits sei der Kläger nicht bedürftig und anderseits habe die Beklagte weder Einkommen noch Vermögen.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Abweisung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter richtet sich die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen. Da die Beklagte Schweizerin ist, kommt somit schweizerisches Recht zur Anwendung. Maßgebend sind Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach Kinder verpflichtet sind, ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

2. In formalrechtlicher Beziehung ist die Frage der Aktivlegitimation des Klägers zu bejahen. Die Auffassung der Beklagten, daß der Anspruch des Unterstützten auf die den Kläger unterstützende Armenbehörde übergegangen sei, ist nicht begründet. Das schweizerische Recht kann wohl für die schweizerischen Armenbehörden eine solche Regelung treffen, aber es kann nicht Armenbehörden eines andern Staates mit der gleichen Befugnis ausstatten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine ausländische Armenbehörde. Der Regierungsrat tritt daher auf die Klage ein.

3. Materiell ist dagegen die Klage abzuweisen. Wie aus den ergangenen Akten hervorgeht, verfügt die Beklagte über keinen eigenen Verdienst; sie besorgt die Haushaltung. Vermögen besitzt sie ebenfalls nicht. Zwar gibt die Beklagte zu, daß sie seinerzeit von ihrer Großmutter in Berlin zirka 4000 Fr. geerbt hatte. Allein sie hat durch Vorweisung von Rechnungsbelegen nachgewiesen, daß sie diesen Betrag im Hinblick auf ihre seinerzeitige Verheiratung damals zu allerlei Anschaffungen für den Haushalt verausgabt hat. Das vom Ehemann versteuerte Vermögen von 25,000 Fr. rührt nicht von der Beklagten, sondern aus Ersparnissen her, die die Ehegatten während der Ehe gemacht haben. Das sukzessive Anwachsen des Vermögens von 7000 Fr. im Jahre 1919 auf 25,000 Fr. im Jahre 1930 bestätigt diese Auffassung, die übrigens auch von der Steuerverwaltung geteilt wird. Da die Ehegatten in Güterverbindung leben, gehört das in Frage stehende Vermögen nach den Grundsätzen des Güterrechts dem Ehemann. Der Ehefrau steht zurzeit kein Anspruch an diesem Vermögen zu. Unter diesen Umständen kann die Beklagte zur Unterstützung ihres Vaters nicht herangezogen werden. Es fehlt der Nachweis für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Damit ist die Abweisung der Klage gegeben, und es erübrigt sich, auf die Angelegenheit weiter einzutreten.